Änderung des Landschaftsplans mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 15

Gemeinde Witzmannsberg

Landkreis Passau

Regierungsbezirk Niederbayern



Vorentwurf vom 20.09.2022

Planung:

Äußere Neumarkter Str. 80 84453 Mühldorf am Inn

Tel.: 08631 3028450

Mail: info@landschafftraum.com Web: www.landschafftraum.com

Bearbeitung:

Sarah Härtl, Landschaftsarchitektin



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Ziel der Landschaftsplanänderung mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans5			
	1.1	Anlass der Änderung	5	
	1.2	Städtebauliches Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung	6	
2	Beschreibung des Planungsgebietes			
	2.1	Geographische Lage und derzeitige Nutzung	.7	
	2.2	Gelände	7	
	2.3	Einspeisepunkt	.7	
	2.4	Immissionsschutz	7	
3	Umv	weltbericht	. 9	
	3.1	Einleitung	9	
		3.1.1 Rechtliche Grundlagen	9	
		3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	9	
		3.1.3 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	10	
		3.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung	10	
	3.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung1		
	3.3	Wechsel- und Summationswirkungen	13	
	3.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung		
	3.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen		
	3.6	Alternative Planungsmöglichkeiten	14	
	3.7	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	14	
	3.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	14	
	3.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung		
Oı.	برمالم	verzeichnis	1 4	



Anhang

• Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 15

vom 20.09.2022

Verwendete Abkürzungen

ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Baunutzungsverordnung

BImSchV Bundes-Immissionsschutzverordnung
BVV Bayerische Vermessungsverwaltung

dHK100 Digitale Hydrogeologische Karte 1:100.000

FIS-Natur Fachinformationssystem Naturschutz; Darstellung erfolgt im FIN-View für bayerische Natur-

schutzbehörden bzw. im FIN-Web für andere Behörden und die Öffentlichkeit

FIN-Web siehe FIS-Natur

FNP Flächennutzungsplan

LEP Landesentwicklungsprogramm

LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt

PVA Photovoltaik-Anlage

RP Regionalplan
TF Teilfläche

ÜBK25 Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000



1 Anlass und Ziel der Landschaftsplanänderung mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans

1.1 Anlass der Änderung

Die Gemeinde Witzmannsberg hat am 20.09.2022 beschlossen, den Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans mittels Deckblatt Nr. 15 zu ändern.

Anlass für die Änderung ist die Absicht des Eigentümers des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1843 der Gemarkung Witzmannsberg, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Das Bearbeitungsgebiet liegt im Landkreis Passau, in der Gemeinde Witzmannsberg zwischen den Ortsteilen Waltendorf im Norden und Rappenhof im Süden. Die Lage ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.



Abb. 1 Ausschnitt aus der Topographischen Karte M 1: 50.000. Rot: Geltungsbereich (grob). Ohne Maßstab. Geobasisdaten © Bayerisches Vermessungsverwaltung (BVV). Quelle: BayernAtlas, Zugriff am 30.08.2022.

Der Geltungsbereich beinhaltet das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1843, Gemarkung Witzmannsberg.

Die Zufahrt zur Fläche erfolgt über die entlang der westlichen Grenze verlaufende Verbindungsstraße zwischen Waltendorf und Rappenhof auf der Fl.-Nr. 1622.

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von 1,85 ha setzt sich wie folgt zusammen:

	Gesamt
Sondergebiet SO	17.070 m ²
Eingrünung bzw. Grünflächen	1.365 m ²
Zufahrt	18 m²



Der Bereich soll als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Energieerzeugung Photovoltaik" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO PV Anlage Rappenhof" erfolgt im Parallelverfahren.

1.2 Städtebauliches Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung

Ziel des Landschaftsplans mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Im Interesse des Klima- und Umweltschutzes soll eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden, um den Beitrag der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Damit wird ein Beitrag im Rahmen der Energiewende geleistet.

Die geplante Anlage befindet sich auf intensiv ackerbaulich genutzten Flächen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, 2020) Punkt 3.3 "Vermeidung von Zersiedelung" werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom Anbindegebot ausgenommen, da diese keine Siedlungsflächen darstellen.

Im parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaik-Anlage geschaffen. Nach heutigem Erkenntnisstand beträgt die Nutzungsund Lebensdauer mind. 20 Jahre. Wenn ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb des Standortes nicht mehr gegeben ist und der Betrieb der PVA eingestellt wird, so ist die Anlage zurückzubauen und das Grundstück wieder vollständig der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Der Rückbau nach Betriebsende und die Anschlussnutzung als landwirtschaftliche Fläche wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB im begleitenden Vorhabenund Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag vereinbart. Weiterhin wird dies mittels geeigneter Darstellung im Deckblatt zum Landschaftsplan festgehalten (gem. Hinweisen des
StMB zu Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (2021)).



2 Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Geographische Lage und derzeitige Nutzung

Das geplante Sondergebiet liegt im nördlichen Geltungsbereich der Gemeinde Witzmannsberg, nördlich von Rappenhof.

Die verkehrliche Anbindung erfolgt im Westen von der Bundesstraße B 85 kommenden über die Lindenstraße nach Rappenhof. Von dort zweigt am Ortseingang die Ganslbachstraße in Richtung Waltendorf ab. Von Rappenhof aus wird das Sondergebiet über die Verbindungsstraße an der westlichen Grenze erschlossen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich bewirtschaftet. Abb. 2 zeigt den Umgriff des Deckblatts in der Topographischen Karte.

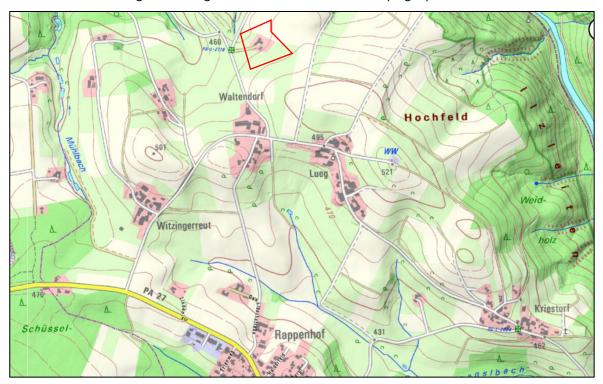


Abb. 2 Ausschnitt aus der Topographischen Karte. Rot: Geltungsbereich (grob). Geobasisdaten © BVV. Quelle: BayernAtlas, Zugriff am 30.08.2022.

2.2 Gelände

Das Planungsgebiet befindet sich an einem Südhang. Der Nordbereich liegt auf ca. 468 m ü. NN; nach Süden hin, fällt das Gelände allmählich auf ca. 460 m ü. NN ab.

2.3 Einspeisepunkt

Die Einspeisung für die Photovoltaikanlage erfolgt voraussichtlich über eine neu zu errichtende Trafo- und Übergabestation innerhalb des Geltungsbereichs. Weitere Details zur Einspeisung befinden sich noch in Abstimmung.

2.4 Immissionsschutz

Das Planungsgebiet ist an einem südexponierten Hang gelegen und wird im Norden von einer durchgängigen Gehölzstruktur gerahmt. Im Norden anschließend liegt der Ortsteil Waltendorf, im Nordosten der Ortsteil Lueg und im Nordwesten der Ortsteil Witzigerreut. Rappenhof



befindet sich im Süden der geplanten Anlage in etwa 300 m Entfernung. Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft eine Verbindungsstraße von Waltendorf nach Rappenhof. Die umliegenden Flächen unterliegen landwirtschaftlicher Nutzung.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen der vorgenannten Orte liegen in kürzester Distanz Luftlinie etwa 150 m entfernt.

Im näheren Umgriff zum Planungsgebiet befinden sich einige Gehölzstrukturen (Hecken und Feldgehölze).

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten (Südhang) und vorhandener Gehölzstrukturen kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefahr durch Blendwirkung auf die unmittelbare Umgebung ausgeht.

Die Errichtung eines anthropogenen Elements kann sich auf die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auswirken. Aufgrund der Topografie und der hohen Dichte an Gehölzstrukturen werden die Wirkungen hiervon jedoch begrenzt.

Im weiteren Umgriff (Luftlinie bis etwa 1.000 m) befinden sich einige teils großflächige Waldstrukturen (z.B. Schlüsselholz, Ilzleiten entlang der Ilz), die eine mögliche Fernwirkung stark begrenzen. Da die Flächen wie zuvor beschrieben aus der Ferne wenig einsehbar sind, ist hier zudem mit keiner bis nur geringe Fernwirkung zu rechnen.

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW in geringem Umfang für die Dauer von etwa 1-2 Monaten. Im bestimmungsgemäßen Betrieb einer Photovoltaikanlage sind Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen. Anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten wird. (LfU, 2014). Wechselrichter und Trafo sind entsprechend der Sonneneinstrahlung mehr oder weniger aktiv, was sich auch auf die Geräuschemissionen auswirkt. Vor allem in den Wintermonaten ab 16 Uhr und nachts sind sie nicht mehr im Betrieb. Die zu erwartenden Geräuschimmissionen sind somit unbedenklich.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BlmSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten. Da nur Gleichströme fließen, werden auch nur magnetische Gleichfelder erzeugt. Durch die Anordnung und Verschaltung der Zellen eines Moduls und der Zusammenschaltung der Module können sich die Felder in wenigen Zentimeter Abstand verstärken oder abschwächen. Üblicherweise sind die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, 2007).



3 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Aufgrund der gleichzeitigen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt die Eingriffsermittlung im Rahmen des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO PV Anlage Rappenhof".

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Die Planungsfläche befindet sich gem. Naturraum-Untereinheiten (ABSP, zit. nach FIS Natur) in dem sogenannten Passauer Abteiland und Neuburger Wald (408 nach Naturraum-Einheiten nach Meynen/Schmithüsen et al.) in der Haupteinheit D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald.

Im weiteren Umgriff ist der Geltungsbereich nahezu vollständig von teils großflächigen Wäldern umgeben. Im direkten Anschluss zum Planungsgebiet befinden sich einige Gehölzstrukturen (Hecken und Feldgehölze). Die Fläche selbst wird derzeit intensiv landwirtschaftlich (tatsächliche Nutzung: Acker) bewirtschaftet.

Im Norden anschließend liegt der Ortsteil Waltendorf, im Nordosten der Ortsteil Lueg und im Nordwesten der Ortsteil Witzigerreut. Rappenhof befindet sich im Süden der geplanten Anlage in etwa 300 m Entfernung. Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft eine Verbindungsstraße von Waltendorf nach Rappenhof. Die umliegenden Flächen unterliegen landwirtschaftlicher Nutzung.

Der Geltungsbereich weist eine Fläche von knapp 1,85 ha auf. Die geplante Anlage soll auf auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 1843, Gemarkung Witzmannsberg, entstehen.







Abb. 3 Grober Umgriff des Geltungsbereichs im Luftbild (rot) und amtlicher Biotopkartierung. Ohne Maßstab. Geobasisdaten © BVV. Quelle: BayernAtlas, Zugriff am 30.08.2022.

3.1.3 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung einer landwirtschaftlichen Fläche in ein sonstiges Sondergebiet für erneuerbare Energien im Landschaftsplan mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans soll die baurechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-PVA geschaffen werden.

3.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurden im konkreten Fall die Inhalte des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplanes und des rechtskräftigen Landschaftsplans berücksichtigt.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand 2020)

Als relevantes Ziel der Landes- und Regionalplanung ist die Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung durch eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung zu nennen.

Das LEP sieht die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien als Grundsatz (G) zum Klimaschutz (1.3.1) vor. In diesem Zusammenhang wird unter 6.2.1 als Ziel (Z) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien formuliert. Dabei sollen laut dem Grundsatz (G) unter 6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.



Auch sollen gliedernde Strukturelemente in der Landschaft erhalten (vgl. LEP (G) 7.1.3) und durch Verknüpfung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen ein zusammenhängendes Biotopverbundsystem (vgl. LEP 7.1.6) angelegt werden.

Im Grundsatz (G) unter 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen wird der Erhalt Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete, insbesondere in Bereichen mit hochwertigen Böden festgehalten. Im vorliegenden Fall entspricht die Vorhabensfläche der im Landkreis durchschnittlichen Acker- bzw. Grünlandzahlen mit einer geringen natürlichen Ertragsfähigkeit (siehe hierzu auch Kap. 3.2, Schutzgut Kultur- & Sachgüter).

Regionalplan (Stand 2019)

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan Donau-Wald – Raumstrukturkarte im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Landschaftliche Vorbehalts- bzw. Schutzgebiete, regionale Grünzüge oder Trenngrün sind in diesem Bereich nicht ausgewiesen.

Weiterhin wird folgender Grundsatz im Teil B III Energie formuliert: Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.

Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.

Landschaftsplan

Der rechtskräftige Landschaftsplan (mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans) weist die Fläche derzeit als "Fläche für die Landwirtschaft" aus.

Biotopkartierung Bayern

Im direkten Umgriff des Geltungsbereichs sind keine amtlich kartierten Biotope vorhanden.

3.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Ausgangspunkt und Grundlage für die Eingriffsbewertung bildet eine Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustandes und der Potenziale von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Die Beurteilung der Umweltauswirkung erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und starke negative Beeinträchtigung. Die Betrachtung erfolgt stichpunktartig in Tabellenform.



Tab. 1 Bestand der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Schutzgut Mensch Bestand negative Auswirkungen gering nächste Wohnbebauungen im Norden (Waltenbaubedingte Lärm- und Abgasbelastungen durch LKW in geringem Umfang für ca. 1-2 Modorf), ca. 150 m entfernt; im Nordwesten (Lueg), ca. 250 m entfernt; im Westen (Witzunnate gerreut), ca. 300 m entfernt und im Süden (Rap-Waltendorf durch vorhandene Gehölzstrukturen penhof) ca. 200 m entfernt emissionstechnisch von Vorhabensflächen geörtliche Wanderwege in näherer Umgebung, jetrennt; keine Beeinträchtigung von Wohngebiedoch nicht im unmittelbaren Umfeld der geplanten durch betriebsbedingte Emissionen Einsehbarkeiten durch zu pflanzende Gehölzten Anlage strukturen minimieren und reduzieren Rad- und Wanderwege bleiben unberührt Schutzgut Arten & Biotope negative Auswirkungen mittel Bestand intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche Umwandlung intensiv genutzter Flächen in Exaufgrund Kulissenwirkung bestehender Gehölztensivarünland strukturen bzw. ungeeignetem Standort kein Einschränkung des Offenlandcharakters durch Vorkommen von Feldvögeln / Bodenbrütern zu Überbauung erwarten kein Eingriff in Gehölze und Biotope im Bereich der Gehölzstrukturen Vorkommen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung der gehölzgebundener Vogelarten vermutet Vögel möglich Acker/Grünland als potenzielles Nahrungshabi-→ evtl. vertiefte Betrachtung im Rahmen des tat für Vögel Bebauungsplans; mit geeigneten Maßnahmen kann Beeinträchtigung der Art vermie-Im Bereich der Gehölzstrukturen Vorkommen den bzw. ausgeglichen werden von Amphibien möglich; jedoch kein Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten → Berücksichtigung der Vogelbrutzeit bei Bauzeiten Vorkommen von Fledermäusen in Wald mög-Barrieren- und Fallenwirkungen durch Einfrielich, wenn Baumbestand oder Gebäude in Umdung möglich gebung geeignete Strukturen aufweisen Vorkommen von Reptilien (bspw. Zauneidechse) → sockelfreie Einfriedung mit mind. 15 cm auf den Flächen aufgrund fehlender Strukturen Bodenabstand im Bebauungsplan vorsenicht zu erwarten; unter Umständen an den Feldgehölzen/Hecken, Reproduktion jedoch unmögliche Erhöhung Strukturangebot durch wahrscheinlich (fehlendes Eiablagesubstrat) Grünordnungsmaßnahmen; keine Gehölze innerhalb des Geltungsbereichs keine erhebliche Beeinträchtigung von Amphibien, Reptilien oder Säugetieren erwartet; Levorhanden bensraumaufwertungen sind möglich keine weiteren Schutzgebiete im Geltungsbereich vorhanden Schutzgut Boden negative Auswirkungen gering Bestand Fast ausschließlich Braunerde aus skelettführen-Versiegelung nur kleinräumig im Bereich der dem (Kyro-)Sand bis Grussand (Ganit oder Wechseltrichter- /Trafostationen Gneis) (ÜBK25) Verringerte Einflüsse von Wind- und Wasserero-Mittlere bis erhöhte Erosionsgefahr durch mäßision auf Fläche durch Anlage als Extensivwiese ges Gefälle und Heckenpflanzungen Regeneration des Bodens durch Herausnahme aus der intensiv landwirtschaftlichen Nutzung (u.a. Dünge- und Pestizideintrag) Schutzgut Wasser

Bestand

Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung

Einstellung des Dünge- und Pestizideintrags; unsehr gering; hohe Gefahr durch Einsickerungs-Berücksichtigung der sehr möglichkeiten (dHK100)

negative Auswirkungen gering



 Zwei kleine stehende Gewässer im näheren Umgriff vorhanden Keine Wasserschutzgebiete, liegt nicht im wassersensiblen Bereich 	Schutzfunktion des Bodens in diesem Bereich sehr positiv • Wasseraufnahmekapazität bleibt unverändert; Oberflächenwasser kann weiterhin breitflächig vor Ort versickern und trägt zur Grundwasserneubildungsrate bei			
Schutzgut Klima und Luft				
Bestand	negative Auswirkungen gering			
 Offenland (insb. Acker) als Kaltluftentstehungsgebiet aufgrund Topografie sowie bestehender Gehölze keine Kalt- oder Frischluftschneisen mit Siedlungsbezug vorhanden 	 teilweise Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten, jedoch keine Anbindung zu klimatisch belasteten Bereichen Luftaustauschbahnen bleiben unter den Modulen in großen Teilen erhalten 			
Schutzgut Landschaftsbild				
Bestand	negative Auswirkungen mittel			
 Strukturreiche Agrarflur; zahlreiche Hecken und Feldgehölze sowie Wälder eingeschränkte Blickmöglichkeiten aufgrund To- pografie sowie Gehölzstrukturen und Wälder → Südhang 	 keine bis nur geringe Fernwirkung erkennbar; Blickmöglichkeiten sind auf kurze Distanz möglich Pflanzung einer ausreichenden Eingrünung 			
Schutzgut Kultur- und Sachgüter				
Bestand	negative Auswirkungen gering			
 keine Denkmäler im Geltungsbereich bekannt landwirtschaftlich genutzte Fläche mit geringer bis mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit Ackerzahl (AZ/GZ): 40 Durchschnitt im Landkreis: AZ:54, GZ:41 	 temporärer Verlust ackerbaulich genutzter Flächen mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit; diese bleiben jedoch durch die Nutzung als Extensivgrünland der Landwirtschaft erhalten und werden nach Einstellung der Stromerzeugung der ursprünglichen Bewirtschaftungsform wieder zugeführt Ertragsfähigkeit der Fläche liegt deutlich unter der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit des Landkreises 			

3.3 Wechsel- und Summationswirkungen

Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern über das natürliche Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Im vorliegenden Fall hat die Nutzungsart der Fläche (Grünland und Photovoltaik) Auswirkungen auf den Abfluss von Niederschlagswasser, welche aufgrund der verringerten Bodenerosion Auswirkungen auf das Schutzgut Boden hat. Veränderungen des Mikroklimas durch Beschattung haben Folgen für das Schutzgut Arten und Biotope; es kommt zu einer differenzierteren Lebensraumausbildung und einer möglichen Erhöhung der Artenvielfalt.

3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes würde der Bereich des geplanten Solarparks weiterhin als intensiv landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.



Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (u. a. Nährstoffeintrag) wären in diesem Falle etwas höher einzustufen.

3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden aufgrund der detaillierteren Aussagekraft im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO PV Anlage Rappenhof" abgehandelt.

3.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte im Gemeindegebiet wurden nicht untersucht.

3.7 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ mit einer Beurteilung der Auswirkungen in drei Stufen: gering, mittel und stark.

Als Datengrundlage wurden der rechtskräftige FNP, die Biotopkartierung Bayern, der Bayerische Denkmal-Atlas, der BayernAtlas und das FIS-Natur Online zugrunde gelegt.

Für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Landschaftsbild, Vegetation, Boden und Wasser wurden die Flächen augenscheinlich betrachtet und in ihrem Bestand entsprechend dokumentiert.

3.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung einer Teilfläche des Landschaftsplans mit Rechtswirkung eines Flächennutzungsplanes von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in ein Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien führt zu geringen baulichen Eingriffen und damit verbundenen Konfliktpunkten. Die geplante Maßnahme greift hauptsächlich in Gebiete geringerer bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt ein. Erhöhte Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter werden nicht erwartet.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nur während der kurzen Bauphase zu erwarten. Das Schutzgut Arten & Biotope wird primär ebenfalls baubedingt beeinträchtigt. Mögliche Auswirkungen sowie deren Vermeidung/Minimierung sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu betrachten. Insgesamt ist die Strukturanreicherung und Extensivierung positiv zu sehen. Das Schutzgut Boden wird nur kleinflächig versiegelt. Die Umwandlung des Ackers in Grünland verringert die Bodenerosion. Dies schlägt sich auch positiv auf das Schutzgut Wasser aus, welches zudem durch die Einstellung des Nährstoff- und Pestizideintrags profitiert. Auswirkungen auf Klima & Luft treten nur kleinräumig auf Ebene des Mikroklimas auf. Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild treten ebenfalls nur kleinräumig auf und kann durch angemessene grünordnerische Maßnahmen der Fläche entgegengewirkt werden.



Bezüglich der Kultur- & Sachgüter ergibt sich lediglich die Umwandlung eines Ackers in Grünland; die Fläche bleibt der Landwirtschaft erhalten.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf den verschiedenen Schutzgütern zusammen:

Tab. 2 Negative Auswirkungen der Planung auf Schutzgüter

Schutzgut	negative Auswirkungen
Mensch	gering
Arten & Biotope	mittel
Boden	gering
Wasser	gering
Klima & Luft	gering
Landschaft	mittel
Kultur- & Sachgüter	gering



Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Vollzugshinweise

- BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBI. I S. 3026) geändert worden ist
- VERORDNUNG ÜBER DAS LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN (LEP) vom 22. August 2013 (GVBI. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBI. S. 751) geändert worden ist
- VERORDNUNG ÜBER ELEKTROMAGNETISCHE FELDER (26. BIMSCHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBI. I S. 3266)

Bücher / pdfs / Broschüren

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007). Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Hannover.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2014). Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Augsburg.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (Hrsg.) (2021). Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. München.
- BAYERN (Hrsg.) (2020). Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).
- REGIONALER PLANUNGSVERBUND DONAU-WALD (Hrsg.) (2019). In Regionalplan Region Donau-Wald. Straubing.

Internetseiten

LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG (Hrsg.). BayernAtlas. In: https://geo-portal.bayern.de/bayernatlas/. München.

Pläne / Karten

REGIONALER PLANUNGSVERBUND DONAU-WALD (Hrsg.) (2017). Regionalplan Region Donau-Wald - Karte Freiraumsicherung. Straubing.

Software

FIS-Natur Online (FIN-Web) (Version 6.51) [Computer Software]. Zugriff über https://www.lfu.bayern.de/natur/fis natur/fin web/index.htm

